



LANDKREIS
HAVELLAND

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

(nichtamtliche Lesefassung)

Umweltamt

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Nauen, Dezember 202...

Stand Dezember 2023

Nicht amtliche Lesefassung

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Landkreis Havelland erhebt für die Durchführung der Abfallentsorgung von Haushalten, Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen u.ä. Gebühren in Form einer Abfallgebührensatzung.

Derzeitig gültig ist:

1. Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland, durch den Kreistag beschlossen am 06.12.2021, Beschluss-Nr.: BV-237/21 (erschieden im Amtsblatt Nr.: 41 vom 22.12.2021)
2. Erste Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland, durch den Kreistag beschlossen am 05.12.2022, Beschluss-Nr.: BV-315/22 (erschieden im Amtsblatt Nr.: 41 vom 28.12.2022)
3. Zweite Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland durch den Kreistag beschlossen am 11.12.2022, Beschluss-Nr.: BV-0408/23 (erschieden im Amtsblatt Nr. 26 vom 28.12.2023)

Nachfolgender Satzungstext wurde aus den jeweils gültigen Teilen dieser Satzungen erstellt, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Die kompletten Satzungstexte sind in den o.g. Amtsblättern des Landkreises Havelland nachzulesen. Die Amtsblätter können auch in den Gemeinde- und Stadtämtern zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Zur Orientierung ist vor jedem Paragraphen (oder geändertem Absatz) die Beschluss-Nummer des Kreistages angeführt.

Beschluss-Nr.: BV 0237-21 = 0237-21
Beschluss-Nr.: BV 0315/22 = 0315/22
Beschluss-Nr.: BV-0408/23 = 0408/23

Beschluss -Nr.:	Satzungstext
0237/21	<p style="text-align: center;"><u>Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland</u></p> <p>Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i.V.m. § 131 Abs.1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:</p>
0237/21	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p><u>§ 1 GEBÜHRENTATBESTAND</u> <u>§ 2 GEBÜHRENPFlichtIGE</u> <u>§ 3 GEBÜHRENARTEN, GEBÜHRENMAßSTAB, GEBÜHRENSATZ</u> <u>§ 4 ENTSTEHEN, ÄNDERUNG UND ERLÖSCHEN DER GEBÜHRENPFlicht</u> <u>§ 5 ERHEBUNGSZEITRAUM, FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN</u> <u>§ 6 EINSCHRÄNKUNG ODER UNTERBRECHUNG DER ABFUHR</u> <u>§ 7 GEBÜHRENREDUZIERUNG</u> <u>§ 8 INKRAFTTRETEN</u></p>
0237/21	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührentatbestand</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehören alle notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland erforderlich sind.</p>
0237/21	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist: (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.</p>

0237/21	<p>(1.2) In Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.</p> <p>(1.3) In den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten.</p> <p>(1.4) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes.</p> <p>(1.5) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen.</p> <p>(1.6) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten der Nutzer eines vorübergehend genutzten Objektes.</p> <p>(1.7) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2.1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Entleerungsgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.</p> <p>(2.2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen sind zugleich auch die Gebührenschuldner.</p> <p>(4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.</p>
0237/21	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz</p> <p>(1) Basisgebühren</p> <p>Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.</p>
0408/23	<p>(1.1) Basisgebühr für Haushalte</p> <p>Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben.</p>

0408/23

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

(1.1.1) Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Sie beträgt jährlich 39,81 EUR pro haushaltsangehöriger Person.

(1.1.2) Die Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) beträgt jährlich 39,81 EUR. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.1 erbracht.

(1.2) Die Basisgebühr für Gewerbetreibende richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

(1.2.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe ohne Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	12,55 EUR
120 l	25,09 EUR
240 l	50,18 EUR
360 l	75,28 EUR
1.100 l	230,01 EUR

0408/23

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	679,60 EUR
4,5 m ³	1.223,29 EUR
6,5 m ³	1.766,97 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.593,83 EUR
12 m ³	2.390,75 EUR
15 m ³	2.988,44 EUR
20 m ³	3.984,58 EUR

(1.2.2) Die Basisgebühr inklusive Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfall- und der Papierbehälter einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Entsorgung des Papiers, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG.

Die Basisgebühr für Gewerbe mit Papierentsorgung beträgt jährlich für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	15,64 EUR
120 l	31,29 EUR
240 l	62,57 EUR
360 l	93,86 EUR
1.100 l	286,79 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	808,65 EUR
4,5 m ³	1.455,57 EUR
6,5 m ³	2.102,49 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	2.006,79 EUR
12 m ³	3.010,18 EUR
15 m ³	3.762,73 EUR
20 m ³	5.016,97 EUR

0408/23

(2) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

(2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße und beträgt je Leerung für:

Restabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR
240 l	10,00 EUR
360 l	15,00 EUR
1.100 l	45,83 EUR

Umleercontainer	
Behältergröße	Gebühr
2,5 m ³	59,67 EUR
4,5 m ³	107,41 EUR
6,5 m ³	155,15 EUR

Presscontainer	
Behältergröße	Gebühr
8 m ³	1.021,57 EUR
12 m ³	1.532,35 EUR
15 m ³	1.915,44 EUR
20 m ³	2.553,92 EUR

(2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall beträgt je Leerung für:

Bioabfallbehälter	
Behältergröße	Gebühr
60 l	1,00 EUR
120 l	2,00 EUR
240 l	4,00 EUR

(2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Haus- und Geschäftsmüll beträgt 5,00 EUR/Stück. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.

0408/23

(2.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§7 Abs.3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) beträgt je Leerung für:

Sonderleerung	
Behältergröße	Gebühr
60 l	2,50 EUR
120 l	5,00 EUR
240 l	10,00 EUR

0237/21

(3) Anliefergebühren

(3.1) Für die Anlieferungen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sind nach Einstufung des notwendigen Behandlungsgrades Gebühren zu entrichten. Die den in Absatz (3.7) aufgeführten Abfallartentypen zugeordneten Abfallschüssel und Bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(3.2) Die Gebühren für angelieferte Abfälle werden grundsätzlich nach dem auf den Fahrzeugwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe festgestellten Gewicht der angelieferten Menge erhoben. Sofern dies geboten ist, erfolgt bei Kleinmengen von Abfällen nach Absatz (3.7.4) die Gewichtsbestimmung auf den Kleinmengenwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe. Ist eine Gewichtsfeststellung nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 unter Einhaltung der Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) möglich, wird die Gebühr nach den in Absatz (3.7) aufgeführten Gebühren entsprechend dem der Zuordnung zum festgestellten Abfallartentyp erhoben.

(3.3) Die Gebühren für Abfallanlieferungen bei denen eine Gewichtsermittlung nach Absatz (3.2) nicht möglich ist, werden nach Absatz (3.8) erhoben.

(3.4) Bei einem Ausfall der Waage/Fahrzeugwaage wird das Anliefergewicht aus dem geschätzten Anliefervolumen und einem entsprechenden Umrechnungsfaktor ermittelt. Die Gebühr berechnet sich aus dem nach Satz 1 festgestellten Gewicht und dem für den Abfallartentyp nach Absatz (3.7) geltenden Gebühren.

(3.5) Ist für eine angelieferte Abfallgruppe oder -art kein Gebührensatz angegeben und ist diese nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr nach einer verwandten Abfallart berechnet.

(3.6) Sofern es die betrieblichen Abläufe nicht behindert und die Abfallbeschaffenheit es zulässt, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Personal bestimmt werden, dass die Gewichtsermittlung von angelieferten Abfällen nach den Absätzen (3.7.1), (3.7.2) und (3.7.3) unter Nutzung der Kleinmengenwaagen stattfindet. Für die Gebührenerhebung gilt Absatz 3.2, Satz 3 entsprechend.

0408/23

(3.7) Gebühren für verworgene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	0,30
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinstmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,24
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schüttfähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,24
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,30
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,30
3	Altholz (A I, A II, A III und A IV)	0,21
4	Altreifen	0,38
5	Autositze	0,39
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	13,74
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	6,60
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,44
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,30
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,30
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,36
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,73
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,49
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,10
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	0,92

0408/23

(3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
17	Grünabfälle	0,15
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,23
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,21

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
21	Grünabfälle	0,04

(3.7.4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,84
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,12
3	Ölfilter	0,95
4	Bremsflüssigkeiten	0,96
5	Frostschutzmittel	0,96
6	Spraydosen (Aerosole)	2,20
7	Feuerlöscher	4,21
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	3,55
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	3,55
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,08
11	Lösemittelgemische	1,48
12	Säuren	1,61
13	Laugen	1,61
14	Fotochemikalien	0,95
15	Pestizide	2,71
16	Quecksilberhaltige Abfälle	12,02
17	Öle und Fette	0,93
18	Altfarben, Altlacke	1,12
19	Dispersionsfarbe	0,71
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,44

0408/23	Abfallarten- typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
	IV	Schadstoffe	
	21	Altmedikamente	0,96
	22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,48

(3.8) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

(3.8.1) Für Abfälle, des Abfallartentyps I nach Absatz (3.7.1), Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,12 m ³	1,78
2.	0,12 m ³	0,24 m ³	5,33
3.	0,24 m ³	0,50 m ³	10,97
4.	0,50 m ³	1,00 m ³	22,23
5.	1,00 m ³	1,50 m ³	37,05
6.	1,50 m ³	2,00 m ³	51,86

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer dem in Tabelle 1 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	6,38
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	19,13
3.	0,12 m ³	0,18 m ³	31,88
4.	0,18 m ³	0,25 m ³	45,69
5.	0,25 m ³	0,50 m ³	79,69
6.	0,50 m ³	1,00 m ³	159,38

0408/23

(3.8.2) Für Abfälle des Abfallartentyps II, Abfälle zur Deponierung, nach Absatz (3.7.1), werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,00
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	6,00
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	12,00
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	20,01
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	28,01
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	36,01
7.	0,50 m ³	0,60 m ³	44,02
8.	0,60 m ³	0,70 m ³	52,02

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	8,83
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	26,48
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	52,96
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	88,27
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	123,57
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	158,88
7.	0,50 m ³	0,60 m ³	194,19
8.	0,60 m ³	0,70 m ³	229,50

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	10,59
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	31,78
3.	0,10 m ³	0,20 m ³	63,55
4.	0,20 m ³	0,30 m ³	105,92
5.	0,30 m ³	0,40 m ³	148,29
6.	0,40 m ³	0,50 m ³	190,66

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 1 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	7,64
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	22,93
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	38,22
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	53,50
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	68,79

0408/23

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	4,26
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	12,77
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	21,29
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	29,80
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	38,32
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	46,83
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	55,35
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	63,86
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	72,38

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	3,96
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	11,87
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	19,78
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	27,69
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	35,60
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	43,51
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	51,43
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	59,34
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	67,25

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt
Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,57
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	7,71
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	12,85
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	17,99

0408/23

5.	0,20 m ³	0,25 m ³	23,13
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	28,27
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	33,40
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	38,54
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	43,68

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,78
2.	Mopedreifen mit Felge	2,16
3.	PKW-Reifen ohne Felge	4,52
4.	PKW-Reifen mit Felge	6,79
5.	LKW-Reifen ohne Felge	18,47
6.	LKW-Reifen mit Felge	33,31
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	47,60
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	68,60

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelsitz	7,35
2.	Sitzbank	15,19

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	13,74
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	41,21
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	164,83
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	412,07
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	686,78
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	961,49
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	1.236,20
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	1.510,91
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	1.785,62
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	2.060,33
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	2.335,04
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	2.609,75
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	2.884,46
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	3.159,17
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	3.433,88
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	3.708,59
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	3.983,30

0408/23

18.	15,00 m ³	16,00 m ³	4.258,02
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	4.532,73

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603* fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,10 m ³	6,60
2.	0,10 m ³	0,20 m ³	19,80
3.	0,20 m ³	1,00 m ³	79,21
4.	1,00 m ³	2,00 m ³	198,03
5.	2,00 m ³	3,00 m ³	330,05
6.	3,00 m ³	4,00 m ³	462,06
7.	4,00 m ³	5,00 m ³	594,08
8.	5,00 m ³	6,00 m ³	726,10
9.	6,00 m ³	7,00 m ³	858,12
10.	7,00 m ³	8,00 m ³	990,14
11.	8,00 m ³	9,00 m ³	1.122,16
12.	9,00 m ³	10,00 m ³	1.254,17
13.	10,00 m ³	11,00 m ³	1.386,19
14.	11,00 m ³	12,00 m ³	1.518,21
15.	12,00 m ³	13,00 m ³	1.650,23
16.	13,00 m ³	14,00 m ³	1.782,25
17.	14,00 m ³	15,00 m ³	1.914,27
18.	15,00 m ³	16,00 m ³	2.046,28
19.	16,00 m ³	17,00 m ³	2.178,30

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	4,98
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	14,95
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	24,92
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	34,88
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	44,85
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	54,81
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	64,78
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	74,75
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	84,71

0408/23

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	4,45
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	13,34
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	26,67
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	44,45
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	62,24

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	4,17
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	12,50
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	25,01
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	41,68
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	58,35

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	4,49
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	13,46
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	22,44
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	31,42
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	40,39
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	49,37
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	58,34
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	67,32
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	76,29

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301*, Bez.: kohlenteeerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit Nachweis, dass frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	9,05
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	27,16
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	45,27
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	63,37
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	81,48
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	99,59
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	117,69

0408/23

8.	0,35 m ³	0,40 m ³	135,80
----	---------------------	---------------------	--------

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern (KMF)

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,25 m ³	4,10
2.	0,25 m ³	0,50 m ³	12,29
3.	0,50 m ³	1,00 m ³	24,57
4.	1,00 m ³	1,50 m ³	40,95
5.	1,50 m ³	2,00 m ³	57,33
6.	2,00 m ³	2,50 m ³	73,71
7.	2,50 m ³	3,00 m ³	90,10
8.	3,00 m ³	3,50 m ³	106,48
9.	3,50 m ³	4,00 m ³	122,86

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	13,71
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	41,14
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	68,57
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	95,99
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	123,42
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	150,84
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	178,27
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	205,70

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16 AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	11,46
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	34,37
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	57,28
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	80,20
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	103,11
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	126,02
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	148,94
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	171,85

0408/23

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	1,84
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	5,51
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	9,79
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	13,77
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	16,83
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	19,89
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	22,95
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	26,01
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	29,06

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,86
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	8,57
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	14,28
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	19,99
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	25,70
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	31,41
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	37,12
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	42,83
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	48,55

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	2,71
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	8,14
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	13,56
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	18,99
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	24,41
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	29,84
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	35,26
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	40,69
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	46,11

0408/23

(3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	0,48
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	1,44
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	2,56
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	3,60
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	4,40
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	5,20
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	6,00
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	6,80
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	7,60

(3.8.6) Für Abfälle nach Absatz (3.7.4), Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Abfallartentyp IV, Schadstoffe, mit einem Anliefergewicht von weniger als 4 kg werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Mindestgebühren erhoben.

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,53
2	Spraydosen (Aerosole)	6,61
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	3,36
4	Ölfilter	2,86
5	Bremsflüssigkeiten	2,89
6	Frostschutzmittel	2,89
7	Feuerlöscher	12,64
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	10,65
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	10,65
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	3,25
11	Lösemittelgemische	4,44
12	Säuren	4,84
13	Laugen	4,84
14	Fotochemikalien	2,86
15	Pestizide	8,13
16	Quecksilberhaltige Abfälle	36,07
17	Öle und Fette	2,78
18	Altfarben, Altlacke	3,36
19	Dispersionsfarbe	2,13

0408/23	20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	4,33
	21	Altmedikamente	2,89
	22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	1,44
0237/21	(4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.		
0237/21	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Basisgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals für ein an die Abfallentsorgung anzuschließendes Grundstück mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Die Basisgebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Änderungen gemäß § 3 Abs. 1 wirken zum 1. Kalendertag des Folgemonats. Die Basisgebührenpflicht endet zum Ende des Monats, in dem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.</p> <p>0315/22 (2) Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jedem Vorgang zur Entleerung der Restabfallbehälter.</p> <p>0237/21 (3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb der Säcke.</p> <p>0237/21 (4) Bei Anlieferungen an die Wertstoffhöfe entsteht die Gebührenpflicht mit der Annahme.</p>		
0237/21	<p style="text-align: center;">§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Erhebungszeitraum für die Basis- und Entleerungsgebühr ist das Kalenderjahr; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Anzurechnen ist der Monat, in dem die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1 entsteht.</p> <p>(2) Die Basis- sowie die Entleerungsgebühren werden als Vorauszahlung durch Bescheid in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres festgesetzt. Abweichungen davon können zugelassen werden. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Basisgebühren zu den auf das Entstehen der Basisgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkten anteilig fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten im Bescheid genannten Fälligkeitstermin fällig.</p>		

0315/22	<p>(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen, mindestens aber in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen gemäß Abs. 4.</p> <p>Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60, 120, 240 l oder 360 l bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt.</p> <p>Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und mehr bereitgestellt, wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet.</p> <p>Werden im Erhebungszeitraum erstmals Behälter für Bioabfälle bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der jeweils im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet.</p> <p>Im Rahmen der Vorauszahlung zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres mit dem ersten Abschlag verrechnet. Analog verhält es sich bei einer etwaigen Endabrechnung während des laufenden Jahres, wobei mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen für Restabfallbehälter berechnet werden.</p>
0408/23	<p>(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:</p> <p>Personenzahl pro Haushalt x 240 Liter / eingesetzte Behältergröße</p> <p>Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Restabfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsam genutzte Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt. Unabhängig davon wird je vorhandenem Behälter ein Mindestleerungsvolumen von 240 l/Jahr i.V.m. § 7 Abs. 4 berechnet.</p> <p>Anlage 2 weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die Mindestentleerungen aus. Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:</p> <p>Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 20 Liter / Behältergröße</p> <p>Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die über die Formel zu bestimmenden Leerungen der Behälter zu veranlassen.</p>
0315/22	<p>(5) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für vorübergehend genutzte Grundstücke (z.B. Wochenendgrundstücke) wird das Mindestentleerungsvolumen auf 120 l pro Jahr zugrunde gelegt</p>

0237/21	(6) Bei Anlieferungen werden die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Wertstoffhöfe. Die Gebühren für Anlieferungen werden mit Annahme fällig.
0315/22	(7) Bei Anlieferungen werden die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 vom Landkreis festgesetzt, sie entstehen regelmäßig bei Anlieferung an die Wertstoffhöfe. Die Gebühren für Anlieferungen werden mit Annahme fällig.
0237/21	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr</p> <p>Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Basisgebühr. Für eine ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis auf Antrag hin für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.</p>
0237/21	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gebührenreduzierung</p> <p>(1) In besonders gelagerten Fällen kann die Basisgebühr auf Antrag reduziert werden.</p> <p>(2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:</p> <p style="padding-left: 40px;">(2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt;</p> <p style="padding-left: 40px;">(2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen;</p> <p style="padding-left: 40px;">(2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.</p>
0315/22	(3) In den unter Absatz 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen. Die Reduzierungen gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.
0315/22	<p>(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen je Person pro Kalenderjahr gem. § 5 Abs. 4 kann um die Hälfte auf 120 Liter reduziert werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">(4.1) bei tatsächlicher Nutzung einer Bioabfalltonne,</p>

<p>0237/21</p> <p>0315/22</p> <p>0408/23</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 01.01.2015 außer Kraft.</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Rathenow, den 12.2023</p> <p>Lewandowski Landrat</p>																											
<p>0237/21</p>	<p>Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland</p> <p>Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)</p> <p>Fundstelle a) § 3 Abs. (3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen</p> <table border="1" data-bbox="256 1099 1477 2056"> <thead> <tr> <th colspan="3" data-bbox="256 1099 1477 1178">Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen</th> </tr> <tr> <th data-bbox="256 1178 488 1346">AVV-Schlüssel</th> <th data-bbox="488 1178 1248 1346">Bezeichnung nach AVV</th> <th data-bbox="1248 1178 1477 1346">Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="256 1346 488 1429">03 03 07</td> <td data-bbox="488 1346 1248 1429">mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen</td> <td data-bbox="1248 1346 1477 1429"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 1429 488 1512">03 03 08</td> <td data-bbox="488 1429 1248 1512">Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling</td> <td data-bbox="1248 1429 1477 1512"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 1512 488 1554">04 02 21</td> <td data-bbox="488 1512 1248 1554">Abfälle aus unbehandelten Textilfasern</td> <td data-bbox="1248 1512 1477 1554"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 1554 488 1597">04 02 22</td> <td data-bbox="488 1554 1248 1597">Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern</td> <td data-bbox="1248 1554 1477 1597"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 1597 488 1888">15 01 01</td> <td data-bbox="488 1597 1248 1888">Verpackungen aus Papier und Pappe</td> <td data-bbox="1248 1597 1477 1888">Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 1888 488 1930">15 01 05</td> <td data-bbox="488 1888 1248 1930">Verbundverpackungen</td> <td data-bbox="1248 1888 1477 1930"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 1930 488 2056">15 02 03</td> <td data-bbox="488 1930 1248 2056">Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen</td> <td data-bbox="1248 1930 1477 2056"></td> </tr> </tbody> </table>	Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen			AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt	15 01 05	Verbundverpackungen		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen																												
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)																										
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen																											
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling																											
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern																											
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern																											
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt																										
15 01 05	Verbundverpackungen																											
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen																											

0237/21	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen		
	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
	19 08 02	Sandfangrückstände	
	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste Konsistenz
	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
	20 01 11	Textilien	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
	20 03 02	Marktabfälle	
	20 03 03	Straßenkehrschutt	
	Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		

0237/21	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
	16 01 20	Glas	Fahrzeugscheiben
	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
	17 01 01	Beton	
	17 01 02	Ziegel	
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 02 02	Glas	Flachglas
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		

0237/21	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht gebundenes Asbest
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark gebundenes Asbest
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
	19 04 01	verglaste Abfälle	
	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
	20 01 02	Glas	
	20 02 02	Boden und Steine	
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch ohne Nebenbestandteile



0237/21	Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
	lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
	1	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Holz und Glas
	2	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Kunststoff
	lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
	3	17 02 01	Holz	A I-III-Holz
		17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A IV-Holz
		20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A IV-Holz
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A I-III-Holz
	4	16 01 03	Altreifen	
	5	16 01 19	Kunststoffe	
	6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
		17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
	7	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
	8	16 01 19	Kunststoffe	Gummi, Förderbänder,
		20 01 39	Kunststoffe	



0237/21				Druckluftleitungen
	9	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffe a.n.g
		16 01 19	Kunststoffe	
		17 02 03	Kunststoffe	
		20 01 39	Kunststoffe	
	10	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung
	lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
	10	16 01 19	Kunststoffe	
		17 02 03	Kunststoffe	
		20 01 39	Kunststoffe	
	11	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
	12	17 03 01*	Teerhaltige Bitumengemische	frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern
		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
		17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	13	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	KMF
	14	20 01 40	Metalle	
	15	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Teer- und Bitumpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern
16	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Teer- und Bitumpappenabfälle mit Nachweis, dass	



0237/21				belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern
	b) § 3 Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
	Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
	lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
	17	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle
	18	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
		20 01 02	Pappe und Papier	
	19	20 03 07	Sperrmüll	außer Abfälle nach lfd.-Nr. 19
	20	20 03 07	Sperrmüll	Monochargen, wie Teppiche, Matratzen
	c) § 3 Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung				
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)	
21	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle	
d) § 3 Abs. (3.7.4) Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Abfallartentyp IV - Schadstoffe				
lfd.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)	
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
2	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
3	16 01 07*	Ölfilter		

0237/21	1	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
	5	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände ge-fährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen
	lfd.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
	7	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher
	8	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
	9	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
	10	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teer (flüssig)
	11	20 01 13*	Lösemittel	
	12	20 01 14*	Säuren	
	13	20 01 15*	Laugen	
	14	20 01 17*	Fotochemikalien	
	15	20 01 19*	Pestizide	
	16	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	17	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
	18	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
	20	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	21	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
	22	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	

0237/21

Anlage 2

Beispiele für Mindestvolumen bei sehr trennbewussten Haushalten

	ohne Biotonne 240 l/Jahr	mit Biotonne 120 l/Jahr
1 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	4 Mindestentleerungen	2 Mindestentleerungen
120 l-Behälter	2 Mindestentleerungen	1 Mindestentleerung
240 l-Behälter	1 Mindestentleerung	1 Mindestentleerung (Behältergröße prüfen)
360 l- Behälter	1 Mindestentleerung	1 Mindestentleerung (Behälter ist offensichtlich zu groß für jährliche Abfallaufkommen)
2 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	8 Mindestleerungen	4 Mindestleerungen
120 l-Behälter	4 Mindestleerungen	2 Mindestleerungen
240 l-Behälter	2 Mindestleerungen	1 Mindestleerung
360 l- Behälter	1 Mindestleerung	1 Mindestleerung

		(Behältergröße prüfen)
3 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	12 Mindestleerungen	6 Mindestleerungen
120 l-Behälter	6 Mindestleerungen	3 Mindestleerungen
240 l-Behälter	3 Mindestleerungen	2 Mindestleerung (Behältergröße prüfen)
360 l- Behälter	2 Mindestleerungen	1 Mindestleerung
4 Personen-Haushalt		
60 l-Behälter	16 Mindestleerungen	8 Mindestleerungen
120 l-Behälter	8 Mindestleerungen	4 Mindestleerungen
240 l-Behälter	4 Mindestleerungen	2 Mindestleerung
360 l- Behälter	2 Mindestleerungen	1 Mindestleerung